

gung auf eine klare und eindeutige Rangbestimmung vermissen¹⁶²⁴.

Nicht nur dieser drei Beispiele wegen ist festzustellen, dass der Praxis des Staatsgerichtshofes *keine in sich geschlossene Antwort* auf die Frage entnommen werden kann, auf welcher Rechtsquellenstufe des Landesrechts die von Liechtenstein abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge stehen und auf welche Art und Weise, d.h. nach welchen Kriterien eine Rangbestimmung zu erfolgen hat. Stattdessen fällt immer wieder die Neigung des Staatsgerichtshofes ins Auge, *kein allgemein gültiges Präjudiz* einzugehen, aus dem sich Rückschlüsse auf die Beschaffenheit des Rangverhältnisses ziehen liessen. Fragen wie jene, in welchem Umfang das dem Landesrecht vertraute Konzept einer Normenhierarchie in Form von verschiedenen Rechtsquellenstufen (Stufenbau des Rechts¹⁶²⁵) auf völkerrechtliche Verträge zu übertragen ist, bleiben damit offen. StGH 1995/14 bildet nur eine *Ausnahme* von dieser Regel. Auf dieser Grundlage ist *nicht* zu entscheiden, welche Bedeutung der von Kley zitierte Grundsatz der „Parallelität der Formen“¹⁶²⁶ in Bezug auf das Rangverhältnis zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht besitzt. Durch die Anerkennung eines ‚Übergesetzesranges‘ hat sich der Staatsgerichtshof in StGH 1999/28 der Lehre vom Stufenbau des Rechts *entzogen*.

Auch aus diesem Grunde (aufgrund der *Uneinheitlichkeit* und *Unberechenbarkeit* der Praxis des Staatsgerichtshofes) sind der schematischen Mechanik *Winklers*, in der sich die „Vielfalt und Eigendynamik der völkerrechtlichen Vertragspraxis“¹⁶²⁷ weder rechtlich noch tatsächlich spiegeln, *Ordnungsprinzipien* entgegenzustellen, die – ein weiteres Mal – dem Rechtsschutz- und Rechtssicherheitsbedürfnis der Einzelnen zu entsprechen haben. Die *Ausgangslage* entspricht dabei jener, wie sie von *Wildhaber* schon im Jahre 1980 angegriffen worden ist: „Man kann die Frage von einem mehr formellen Blickwinkel her angehen oder vom Gesichtspunkt der materiellen Verfassungswirklichkeit“¹⁶²⁸. Fest steht aufgrund von StGH 1978/8 nur, dass gemäss Art. 8 Abs. 2 LV genehmigte völkerrechtliche Verträge (*Staatsverträge*) auf der Rechtsquellenstufe formeller Gesetze stehen, d.h. (formellen) *Gesetzesrang* besitzen.

1624 Siehe hierzu das 18. Kapitel Pkt. 4.

1625 Siehe hierzu oben Pkt. 2.2.2.

1626 Kley (Verwaltungsrecht) S. 54.

1627 Direktion für Völkerrecht/Bundesamt für Justiz (Abschluss) S. 373.

1628 Wildhaber (Antwort) S. 10.